

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 1. Oktober 1999

Nr. 10

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden . . . .	57
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, 24. Oktober 1999 . . . .	58
60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens . . . . .	58
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 von Wiesede / „Sondergebiet Tierklinik“ . . . . .	59
15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem (Darstellung einer Wohnbaufläche in Utarp) . . . . .	59
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Ardorf Abgrenzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB . . . .	60
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Buttforde 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 6.5/B 3 „Südöstlich Ortsanfang“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Flächennutzungsplanänderung und des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan . . . . .	60
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Leerhufe Bebauungsplan 6.8/B 11 „Nördlich Müggenkruger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) . . . . .	61
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 16 „Aseler Weg“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) . . . . .	61
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuschoo über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) . . . . .	62
<b>III. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
Wohngift-Telefon für Niedersachsen . . . . .	62

## I. Bekanntmachungen des Landkreises

### Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 8. 9. 1999 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Die Mitgliedschaft in den Freiwilligen Feuerwehren, die die Kreisfeuerwehr im Landkreis bilden, ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Übungen und Einsätzen auf Anordnung des Landrats entstehenden Auslagen und der Verdienstaufschlag werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit ein Anspruch gegenüber der Gemeinde oder dem Kommunalen Feuerlöschkostenausgleich nicht besteht.

#### § 2

##### Verdienstaufschlag

- (1) Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und an Lehrgängen entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von 30,- DM/h erstattet.
- (2) Der Nachweis der Einsatzstunden ist durch den jeweiligen Einsatzleiter zu bescheinigen.

#### § 3

##### Auslagenersatz

Auf Antrag sind die bei Einsätzen, Lehrgängen und Hilfeleistungen entstandenen baren Auslagen zu erstatten. Außer Betracht bleiben die in § 7 (1) genannten Funktionsträger.

#### § 4

##### Reisekosten

Benutzt ein Feuerwehrmann (SB) in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ein privateigenes Kraftfahrzeug, so wird eine Kilometerentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Außer Betracht bleiben die in § 7 (1) genannten Funktionsträger.

#### § 5

##### Dienstreisen

Vom Landrat genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbereiches und auf die kreisangehörigen Inseln werden nach dem Bundesreisekostengesetz, Reisekostenstufe B, vergütet.

#### § 6

##### Teilnahme an Lehrgängen

Bei Besuch von Lehrgängen an einer Feuerweherschule oder Katastrophenschutzschule wird Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz, Reisekostenstufe B, gewährt, soweit von den Schulen diese Leistungen nicht erbracht werden.

#### § 7

##### Aufwandsentschädigungen

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:
  - a) der Kreisbrandmeister 818,00 DM
  - b) der stellv. Kreisbrandmeister 409,00 DM
  - c) der Kreisfunkmeister 160,00 DM
  - d) der Kreisausbildungsleiter 160,00 DM
  - e) der Kreisjugendfeuerwehrwart 160,00 DM
  - f) der Kreissicherheitsbeauftragte 160,00 DM
  - g) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft 160,00 DM
  - h) der Kreisatemschutzbeauftragte 160,00 DM
  - i) der Kreisschulklassenbeauftragte 160,00 DM

- j) der Leiter des Gefahrgutzuges 160,00 DM  
 k) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL) 160,00 DM  
 l) der Leiter der Fernmeldezentrale  
 des Katastrophenschutzes 160,00 DM

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches mit Ausnahme der kreisangehörigen Inseln einschließlich Verdienstaussfall, Tagegeld und Fahrkosten abgegolten.

- (2) Eine Lehrvergütung von 20,- DM je nachgewiesene Unterrichtsstunde erhalten die befähigten Kreisausbilder.  
 (3) Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst, Verdienstaussfall nach § 2 dieser Satzung gewährt werden.  
 (4) Ist der Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.  
 (5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 7 (1) an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

#### § 8

##### Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung finden keine Anwendung, wenn durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.  
 (2) Angehörige von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis im Rahmen des Katastrophenschutzes tätig werden, erhalten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 bis 7 Entschädigungen, sofern nicht nach den Richtlinien der Katastrophenschutz-Organisationen Entschädigungen gezahlt und insgesamt erstattet werden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.04.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gewährung von Auslagensatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden“, zuletzt geändert am 24.03.1999, außer Kraft.

26409 Wittmund, den 8. September 1999

Landkreis Wittmund  
 Der Landrat  
 Schultz

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, dem 24. Oktober 1999

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 91), Ziffer 4.5 der Anlage 2, vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1997 (Nds. GVBl. S. 545), und den §§ 57, 71 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710), erlässt die Samtgemeinde Esens folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Aus Anlass des Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Esens am Sonntag, dem 24. Oktober 1999, von 14.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

#### § 2

Wird hiervon Gebrauch gemacht, müssen die geöffneten Verkaufsstellen an dem vorhergehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 2. September 1999

#### Samtgemeinde Esens

Eden Thier  
 Samtgemeindebürgermeister (L. S.) Samtgemeindedirektor

### 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 22. 7. 1999 - Az.: 204.1-21101-62020 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 19. 5. 1999 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

#### 60. Änderung des Flächennutzungsplanes

##### hier: Gemeinde Stedesdorf

##### Darstellung von MD-Flächen (Dorfgebiet) in den Ortsteilen Thunum und Osteraccum

Die Genehmigung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam.

Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 23. August 1999

Samtgemeinde Esens  
Der Samtgemeindedirektor  
Thüier

## 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 von Wiesede / „Sondergebiet Tierklinik“

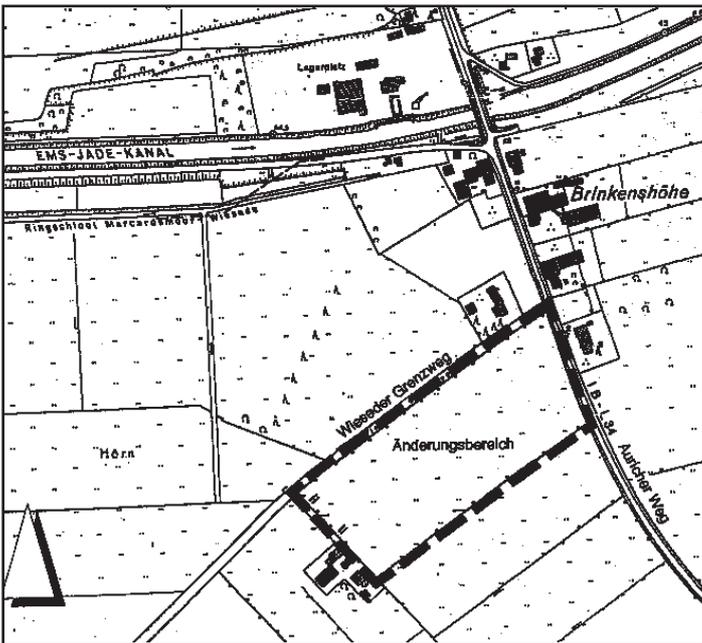
Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 23. 6. 1999 - Az.: 204.1-21101-62005 - die vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 3. 1999 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 25. 3. 1999 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 von Wiesede / Sondergebiet Tierklinik als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

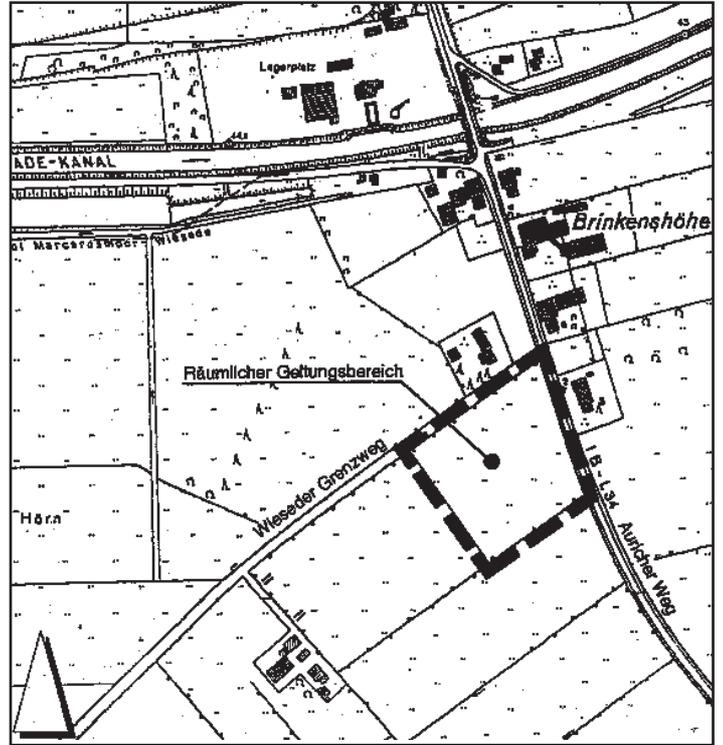
Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Bauleitpläne sind aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich:

a) 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Tierklinik)



Kartengrundlage: DGK 5 2512/8 u. 2512/13, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 von Wiesede / Sondergebiet Tierklinik.



Kartengrundlage: DGK 5 2512/8 u. 2512/13, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die genehmigte Planzeichnung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 von Wiesede / Sondergebiet Tierklinik nebst Begründung liegen ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 1. 10. 1999

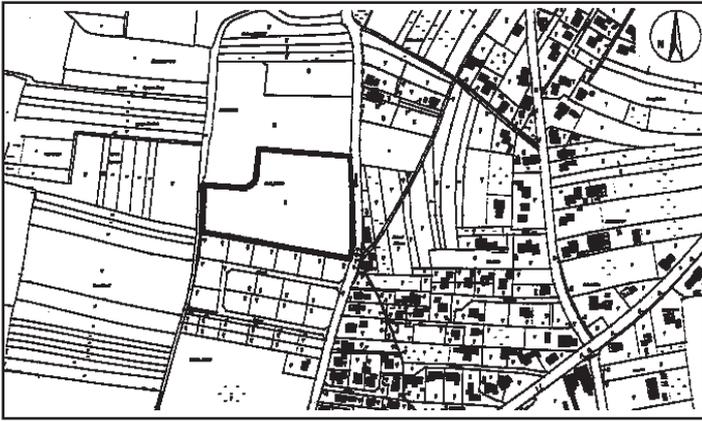
Gemeinde Friedeburg  
Der Bürgermeister

## 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem (Darstellung einer Wohnbaufläche in Utarp)

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 30. 9. 1998 beschlossene Darstellung einer Wohnbaufläche in Utarp (15. Änderung des Flächennutzungsplanes) durch Verfügung vom 27. 8. 1999 (Az.: 204.1-21101-62021) genehmigt.

Die genannte Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich kann der folgenden Übersichtskarte entnommen werden:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Westerholt, 13. September 1999

Samtgemeinde Holtriem  
Der Samtgemeindedirektor  
Poppen

Stadt Wittmund  
- Bauamt -

### Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Ardorf

#### Abgrenzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1999 die o. g. Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/16; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die o. g. Satzung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu je-

dermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die o. g. Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 1. Oktober 1999

Krüger  
Bürgermeister

Stadt Wittmund  
- Bauamt -

### Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Buttforde

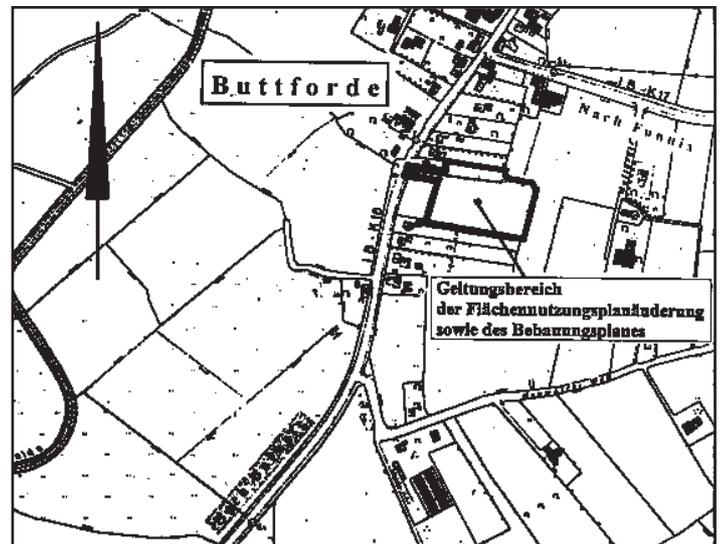
#### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 6.5/B3 „Südöstlich Ortsanfang“ mit örtlichen Bauvorschriften

**hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Flächennutzungsplanänderung und des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan**

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 25. 6. 1996 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 30. 6. 1999 (Az.: 204.1-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) - alte Fassung bis 31. 12. 1997 - mit Verfügung vom 22. 7. 1999, Az. 60/61 26 1 65, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 25. 6. 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.5/B3 „Südöstlich Ortsanfang“ mit örtlichen Bauvorschriften keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/17, 18, 22 und 23, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die o. g. Bauleitpläne werden mit dem Erläuterungsbericht und der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409

Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB - alte Fassung bis 31. 12. 1997 - rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 1. Oktober 1999

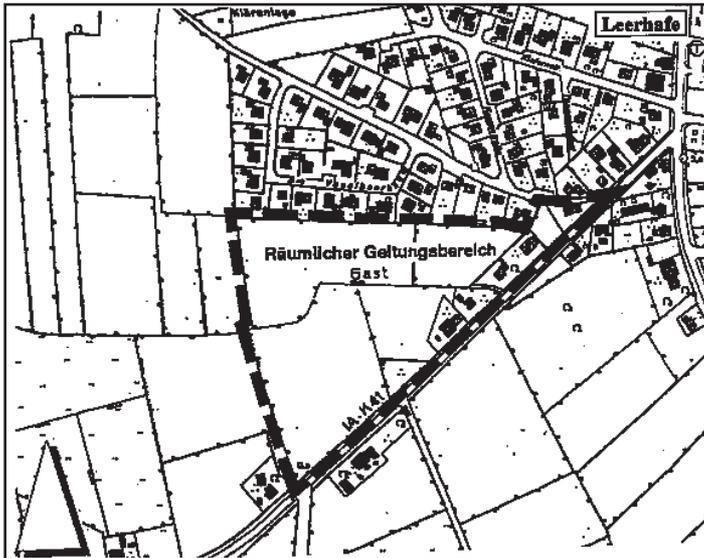
**Krüger**  
Bürgermeister

Stadt Wittmund  
- Bauamt -

**Bauleitplanung der Stadt Wittmund  
in der Ortschaft Leerhufe  
Bebauungsplan 6.8/B 11 „Nördlich Müggen-  
kruger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften  
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1999 den o. g. Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/24; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der o. g. Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 1. Oktober 1999

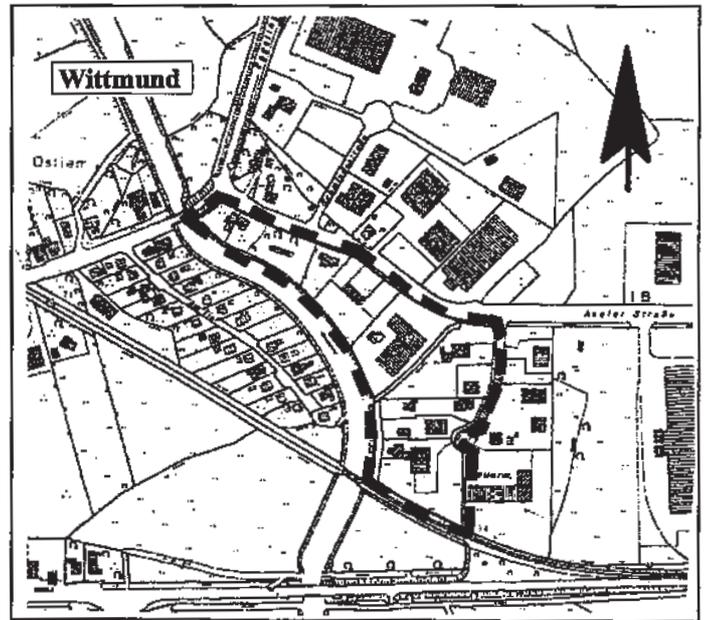
**Krüger**  
Bürgermeister

Stadt Wittmund  
- Bauamt -

**Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund  
1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 16  
„Aseler Weg“  
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 23. 2. 1999 die o. g. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/10; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die o. g. Bebauungsplanänderung wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1 / B 16 „Aseler Weg“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 1. Oktober 1999

**Krüger**  
Bürgermeister

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuschoo über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 19. August 1999 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 18. 2. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 24) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr. 5 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

- „5. Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen  
zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen  
a) bei Einzelanträgen 20,00 DM  
b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer  
für jedes angefangene Jahr 20,00 DM“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Neuschoo, den 19. August 1999

(L. S.)

**Gemeinde Neuschoo**  
Storck  
Bürgermeister

## **III. Sonstige Bekanntmachungen**

### **Pilotprojekt bestätigte großen Beratungsbedarf**

#### **Wohngift-Telefon bleibt bestehen**

Durch erhöhte Schadstoffbelastungen in Innenräumen kommt es immer wieder zu Gesundheitsgefährdungen, denn in Innenräumen konzentrieren sich besonders viele chemische Substanzen. Die breite Palette der verschiedenen Innenraumschadstoffe und ihrer Quellen ist für den Laien jedoch nahezu unüberschaubar.

Aus verschiedenen Baustoffen - wie zum Beispiel behandelten Holzoberflächen, Dämmstoffen, Lacken, Bodenbelägen, Klebstoffen, Teppichen oder Tapeten - wird so mancher Chemiecocktail freigesetzt. Erhöhte Konzentrationen von den bekannten Klassikern unter den Wohnraumgiften wie Formaldehyd, Pentachlorphenol (PCP) oder Asbest können zu schweren Erkrankungen führen. Die Diagnose dieser Umweltkrankheiten und ihre Therapie sind oft zeitaufwendig und stecken noch in den Kinderschuhen.

Entsprechend groß ist der Beratungsbedarf der Bürger. Dies hat eindringlich das Pilotprojekt „Wohngift-Telefon“ gezeigt: mehr als 8000 Anrufe wurden entgegengenommen.

Am häufigsten wurden Fragen gestellt zu Holzschutzmitteln (21%), unbedenklichen Baustoffen und Einrichtungsmaterialien (15%), Formaldehyd (14%), Asbest und Mineralfasern (13%), Schimmelpilze (13%), allergische Reaktionen (8%), Schlafstörungen und Kopfschmerzen (8%).

Aufgrund des hohen Beratungsbedarfs hat die Arbeitsgemeinschaft Umweltambulanz weitere finanzielle Mittel für 1999 zur Verfügung gestellt. Das Wohngift-Telefon bleibt somit unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 100 12 80 von Montag bis Freitag, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, persönlich erreichbar.